

Sitzung vom 15. November 1995

3379. Motion (Abgeltung der Folgeschäden durch Revitalisierungsmassnahmen)

Kantonsrat Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnende haben am 25. September 1995 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Grundlagen zu schaffen, damit Folgeschäden, welche durch Revitalisierungsmassnahmen verursacht werden, durch den Verursacher bzw. die anordnende Behörde zu entschädigen sind.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die gesetzlichen und fachtechnischen Rahmenbedingungen für den Wasserbau haben sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Mit dem Wandel im Umweltbewusstsein sind auch die Anforderungen an den Hochwasserschutz gestiegen. Die neuen Erkenntnisse wurden bei der Überarbeitung des kantonalen Wassergesetzes (heute Wasserwirtschaftsgesetz; WWG) sowie der Bundesgesetze über den Wasserbau (WBG) bzw. den Gewässerschutz (GSchG) berücksichtigt. Diese revidierten Erlasse stehen seit dem 1. November 1992 (GSchG) bzw. 1. Januar 1993 (WBG, WWG) in Kraft.

Im Oktober 1989 fasste der Kantonsrat erstmals einen Beschluss «über die Bewilligung eines Kredites für die Durchführung von Wiederbelebungsmassnahmen (Revitalisierung) an öffentlichen Fliessgewässern» für die Jahre 1989-1993 (KRB vom 23. Oktober 1989). Dieser Beschluss ermöglichte sowohl die Realisierung verschiedener Projekte an kantonalen Gewässern wie auch die Unterstützung von Revitalisierungsvorhaben der Gemeinden. Die zusehends angespannte Finanzlage des Kantons und der Gemeinden führte in der Folge dazu, dass eine zeitliche Erstreckung des Ende 1993 verbliebenen Rahmenkredits erforderlich wurde. Der Kantonsrat stimmte der Verlängerung der Gültigkeit des Rahmenkredits am 22. August 1994 ohne Gegenstimme zu (KRB vom 22. August 1994).

Hauptanliegen des Wasserbaus ist nach wie vor, Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädlichen Auswirkungen des Wassers zu schützen. Nach heutiger, allgemein anerkannter Auffassung soll dies mit minimalen Eingriffen in die Fliessgewässer realisiert werden. Gemäss § 12 WWG sind die Oberflächengewässer so zu sichern, dass durch häufige Hochwasser keine Menschen unmittelbar gefährdet werden und keine unzumutbaren Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum entstehen. Nach Art. 4 WBG müssen ferner Gewässer, Ufer und Werke des Hochwasserschutzes so unterhalten werden, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt. Eine Schmälerung der erforderlichen Hochwasser-sicherheit durch Revitalisierungsmassnahmen ist demnach grundsätzlich nicht zulässig. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass an früher korrigierten Gewässerstrecken die seinerzeit festgelegten Schutzziele und damit die Bemessungshochwassermengen überprüft werden. Die Wahl der Schutzziele richtet sich nach den zu schützenden Werten. Je nach Objektkategorie (z.B. Siedlung, Infrastrukturanlage, Landwirtschaftsfläche) werden verschiedene Bemessungsgrössen angewandt. Der früher übliche generelle Ausbau auf ein 50- bis 100jähriges Hochwasser ist zu relativieren. Bei sehr hohen Sachwerten wird der Schutzgrad heute höher angesetzt; bei landwirtschaftlichen Intensivflächen gilt ein Bemessungsabfluss als angemessen, der etwa einem 20- bis 50jährigen Hochwasser entspricht.

Revitalisierungen von Fliessgewässern dürfen somit nicht als Gegensatz zu Hochwasserschutzmassnahmen verstanden werden, sondern sind als deren Ergänzung im Sinne eines ganzheitlichen Gewässerschutzes aufzufassen. Die vielfältigen Funktionen der Gewässer sind gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu berücksichtigen (Abflusskapazität,

Erholungsraum, Lebensraum von [seltenen] Tieren und Pflanzen, Element des natürlichen Wasserhaushalts). Dem wird u.a. Rechnung getragen, indem vorrangig dort revitalisiert wird, wo dies aufgrund der Hochwassersituation unproblematisch ist, beispielsweise an hydraulisch wenig belasteten Stellen (z.B. Innenkurven) oder an Gewässerstrecken mit Überprofil.

Frühere Gewässerkorrekturen wurden nicht nur zur Behebung von Hochwasserproblemen durchgeführt. Oftmals dienten sie auch der Landgewinnung oder der Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse auf Grundstücken. Insbesondere im Landwirtschaftsgebiet wurden kleinere Bäche anlässlich von Meliorationen oft eingedolt oder verlegt und begründet. Solche kanalisiert oder eingedolten Fließgewässer wieder in einen natürlichen oder naturnahen Zustand zurückzuführen ist ebenfalls eine Aufgabe des zeitgemässen Wasserbaus (vgl. z. B. § 2 WWG). In diesen Fällen ist aber von vornherein nicht mit Hochwasserproblemen als Folge der Renaturierung zu rechnen.

Nennenswerte Schäden an Bauten und Anlagen oder landwirtschaftlichen Produktionsflächen, die auf Revitalisierungsmassnahmen zurückzuführen wären, sind bisher keine bekannt geworden. Unbedeutende Betriebsstörungen bei einzelnen Einleitungsstellen von Entwässerungsleitungen konnten immer durch kleinere technische Anpassungen behoben werden. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass sich revitalisierte Gewässerstrecken bei Hochwasserereignissen, namentlich am 18./19. Mai 1994, gut bewährt haben.

Im Rahmen von Wiederbelebungsmaßnahmen wird im übrigen auch versucht, Verbesserungen an landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen zu erreichen (z.B. Abstimmung der Sohlenlage, Verkürzung der Zulaufstrecken zum Vorfluter). Wo dies nicht möglich ist, wird an kantonalen Unterhaltsstrecken im Rahmen des Gewässerunterhalts dem Funktionieren des Drainagesystems bei kritischen Einleitungsstellen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Bei der Anordnung von Hochwasserschutzmassnahmen sind die Inhaber von Bewilligungen und Konzessionen, insbesondere die Inhaber von Meteorwassereinleitungen und Drainageleitungen, anpassungspflichtig. Bei Massnahmen, die ausschliesslich die Wiederbelebung von Fließgewässern zum Ziel haben, sind diese Anpassungsarbeiten Bestandteil des Projekts und werden nicht den Bewilligungs- oder Konzessionsinhabern belastet.

Hochwasserrückhaltebecken (HRB) sind keine Revitalisierungsmassnahmen, sondern dienen ausschliesslich dem Hochwasserschutz, auch wenn sie selbstverständlich möglichst naturnah gestaltet werden. Bei HRB ist der Staat entweder selber Grundeigentümer der potentiellen Überflutungsflächen, oder es bestehen Entschädigungsvereinbarungen. Landerwerb oder vertragliche Entschädigungsregelungen sind auch hier Bestandteil des Projekts.

Die Frage der Entschädigung von Hochwasserschäden richtet sich nach den allgemeinen Regeln für die (Staats-)Haftung, wobei die Sorgfaltspflicht nach § 12 WWG zu beurteilen ist. In die Verantwortlichkeit teilen sich - je nach Bedeutung des Gewässers - der Staat und die Gemeinden (§ 13 WWG), sofern nicht Dritte aufgrund von Bewilligungen oder Konzessionen für den Gewässerunterhalt zu sorgen haben. Da Revitalisierungsmassnahmen, wie dargelegt, in bezug auf Hochwassersicherheit keine besonderen Probleme aufwerfen, ist eine besondere Haftungsvorschrift für Revitalisierungsmassnahmen nicht gerechtfertigt. Auf eine zusätzliche Regelung kann daher verzichtet werden.

Direkt betroffene Grundeigentümer werden im übrigen schon heute bei der Planung und Verwirklichung von Wasserbauprojekten, sei es für den Hochwasserschutz oder die Revitalisierung, konsultiert und ins Verfahren einbezogen. Ihre Anliegen werden wo immer möglich berücksichtigt. Erklärtes Ziel des Regierungsrates ist es, bei reinen Revitalisierungsmassnahmen auf jegliche Zwangsmassnahmen, wie etwa die Auferlegung der erforderlichen Anpassungen oder die Enteignung von Privaterechten, zu verzichten.

Die neuen gesetzlichen Grundlagen für den Hochwasserschutz, die im Grundsatz schon unter dem alten Recht Geltung hatten, haben sich bewährt. Im Hinblick auf Revitalisierungsmassnahmen besteht keine Veranlassung für weitere gesetzliche Regelungen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi